

Sitzung vom 28. Dezember 2012.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2012 – Annahme.

BESCHLIESST mit sieben JA-Stimmen und sechs NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. November 2012 anzunehmen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2012 - Annahme.

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03. Dezember 2012 anzunehmen.

Punkt 3.- Verleihung des Titels „Ehrenschoffe der Gemeinde Burg-Reuland“ an Herrn
----- Nikolaus Dhur.

BESCHLIESST einstimmig, Herrn Nikolaus Dhur den Titel „Ehrenschoffe der Gemeinde Burg-Reuland“ zu verleihen.

Punkt 4.- Verleihung des Titels „Ehrenschoffin der Gemeinde Burg-Reuland“ an Frau
----- Loni Mölter.

BESCHLIESST einstimmig, Frau Loni Mölter den Titel „Ehrenschoffin der Gemeinde Burg-Reuland“ zu verleihen.

Punkt 5.- Verleihung des Titels „Ehrenmitglied des Gemeinderates von Burg-Reuland“ an
----- Herrn Viktor Valentin.

BESCHLIESST einstimmig, Herrn Viktor Valentin den Titel „Ehrenmitglied des Gemeinderates von Burg-Reuland“ zu verleihen.

Punkt 6.- Verleihung des Titels „Ehrenmitglied des Gemeinderates von Burg-Reuland“ an
----- Herrn Peter Zeyen.

BESCHLIESST einstimmig, Herrn Peter Zeyen den Titel „Ehrenmitglied des Gemeinderates von Burg-Reuland“ zu verleihen.

Punkt 7.- Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2013 – Kenntnisnahme des
----- Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 4. Dezember 2012.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des K.L.L.D., insbesondere der Artikel L1122-11 und L1122-12;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 4. Dezember 2012;

In Anbetracht, dass eine frühzeitige Festlegung der Sitzungsdaten sowohl für die Mitglieder des Gemeinderates als auch für die Verwaltung von Vorteil ist;

In Anbetracht, dass vom Gemeindekollegium folgende Sitzungsdaten des Gemeinderates für das Jahr 2013 festgelegt wurden:

- 28. Januar 2013
- 26. Februar 2013
- 26. März 2013
- 30. April 2013
- 28. Mai 2013
- 25. Juni 2013
- 27. August 2013

- 24. September 2013
- 29. Oktober 2013
- 26. November 2013
- 17. Dezember 2013

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium sich das Recht vorbehält, bei Bedarf die festgelegten Daten anzupassen beziehungsweise zusätzliche Sitzungstermine anzuberaumen. NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 4. Dezember 2012 betreffend Festlegung der Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2013 ZUR KENNTNIS.

Punkt 8.- Politische Zusammensetzung des Gemeinderates von Burg-Reuland.

 DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die politische Zusammensetzung des Gemeinderates wie folgt festzulegen:

Name	Fraktion	Zugehörigkeit
------	----------	---------------

MARAITE Joseph	GI	CSP
CORNELY Karl-Heinz	GI	CSP
DHUR Marion	GI	Interessen der Gemeinde (IDG)
KLEIS André	GI	PFF
WIESEN Helmuth	GI	CSP
HOUSCHEID Sonja	GI	Interessen der Gemeinde (IDG)
GENNEN Jerome	GI	Interessen der Gemeinde (IDG)
STELLMANN Alain	Klar!	ProDG
HILLEN Marianne	Klar!	ProDG
KALBUSCH Claudine	Klar!	Keine Verbindungserklärung
PLOTTE Juliette	Klar!	SP
VERHEGGEN Joseph	Klar!	ProDG
ROSENGARTEN Axel	Klar!	Keine Verbindungserklärung

Diese Festlegung gilt für die Dauer der gesamten Legislaturperiode 2012 bis 2018.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an

- das Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion der lokalen Behörden, Rue Van Opère 95 in 5100 Namur,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 9.- Politische Zusammensetzung des Gemeinderates von Burg-Reuland im

 Hinblick auf die Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Interkommunalen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) die politische Zusammensetzung des Gemeinderates im Hinblick auf die Vertretung in den Interkommunalen AIDE und SPI⁺ wie folgt festzulegen:

Name	Fraktion	Zugehörigkeit
------	----------	---------------

MARAITE Joseph	GI	CSP/CdH
CORNELY Karl-Heinz	GI	CSP/CdH
DHUR Marion	GI	Interessen der Gemeinde (IDG)
KLEIS André	GI	PFF/MR
WIESEN Helmuth	GI	CSP/CdH
HOUSCHEID Sonja	GI	Keine Verbindungserklärung
GENNEN Jerome	GI	Interessen der Gemeinde (IDG)
STELLMANN Alain	Klar!	ProDG
HILLEN Marianne	Klar!	ProDG
KALBUSCH Claudine	Klar!	ECOLO
PLOTTE Juliette	Klar!	SP/PS
VERHEGGEN Joseph	Klar!	ProDG
ROSENGARTEN Axel	Klar!	Keine Verbindungserklärung

- 2) die politische Zusammensetzung des Gemeinderates im Hinblick auf die Vertretung in den Interkommunalen VIVIAS, Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Öffentlicher Wohnungsbau Eifel G.m.b.H. wie folgt festzulegen:

Name	Fraktion	Zugehörigkeit
------	----------	---------------

		Musik- akademie	Öffentl. Wohnungsbau	VIVIAS
MARAITE Joseph	GI	CSP	IDG	IDG
CORNELY Karl-Heinz	GI	CSP	IDG	IDG
DHUR Marion	GI	IDG	IDG	IDG
KLEIS André	GI	PFF	IDG	IDG
WIESEN Helmuth	GI	CSP	IDG	IDG
HOUSCHEID Sonja	GI	IDG	IDG	IDG
GENNEN Jerome	GI	IDG	IDG	IDG
STELLMANN Alain	Klar!	IDG	IDG	IDG
HILLEN Marianne	Klar!	IDG	IDG	IDG
KALBUSCH Claudine	Klar!	IDG	IDG	IDG
PLOTTE Juliette	Klar!	IDG	IDG	IDG

VERHEGGEN Joseph	Klar!	IDG	IDG	IDG
ROSENGARTEN Axel	Klar!	IDG	IDG	IDG

Diese Festlegung gilt für die Dauer der gesamten Legislaturperiode 2012 bis 2018.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an:

- alle vorerwähnten Interkommunalen, bei denen die Gemeinde Burg-Reuland Mitglied ist;
- das Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion der lokalen Behörden, Rue Van Opré 95 in 5100 Namur,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 10.- Resolution an die SNCB zum Erhalt der Linie 42, die Lüttich mit dem
 ----- Großherzogtum Luxemburg verbindet und die Bahnhöfe Vielsalm und Gouvy bedient.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Den für Öffentliche Unternehmen zuständigen Föderalminister anzuschreiben und ihn aufzufordern, den Vorschlag von Infrabel, die Zuglinie 42 in Kategorie C einzuordnen, abzulehnen.

Artikel 2: Ihn im Gegenteil darum zu bitten, den langfristigen und qualitativen Bestand dieser Linie abzusichern.

Artikel 3: Diese Resolution auch allen deutschsprachigen Regional- und Föderalabgeordneten zuzusenden, damit sie diese Resolution beim zuständigen Minister und bei der SNCB unterstützen.

Artikel 4: Eine Kopie dieser Resolution direkt an die SNCB zu senden, damit diese über den Protest der Gemeinde Burg-Reuland in Bezug auf die getroffene Entscheidung informiert wird.

Punkt 11.- Anlegen eines Peter STELLMANN-Gedenkplatzes in Aldringen –
 ----- Genehmigung der Lastenhefte, der Kostenaufstellung und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit acht JA-Stimmen bei fünf Enthaltungen (CORNELY, DHUR, KLEIS, HOUSCHEID, GENNEN):

- 1) Das vom Architekten Heinz WINTERS erstellte Lastenheft für die Platzgestaltung und die damit verbundene Kostenaufstellung in Höhe von 68.231,90 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen;
- 2) Das vom Architekten Heinz WINTERS erstellte Lastenheft für die Errichtung der Schutzhütte und die damit verbundene Kostenaufstellung in Höhe von 48.011,59 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen;
- 3) Vorerwähnte Lastenhefte im Hinblick auf eine definitive Subsidienzusage beim zuständigen Minister der Wallonischen Region einzureichen;
- 4) Im Hinblick auf eine Senkung der vorerwähnten Kosten das ZAWM mit dem Zuschnitt und der Bearbeitung der erforderlichen Holzelemente für die Schutzhütte zu beauftragen;
- 5) Im Hinblick auf eine Senkung der vorerwähnten Kosten Erdarbeiten und Aufbauarbeiten so weit wie möglich durch die Gemeindedienste und freiwillige Helfer aus der Ortschaft Aldringen ausführen zu lassen;
- 6) Die in dem von Herrn Winters vorgelegten Lastenhefte aufgeführten Baulose, welche weder in Eigenleistung noch durch das ZAWM ausgeführt werden können, im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung auszuschreiben;
- 7) Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 12.- Antrag auf Zuschuss – Förderverein des Archivwesens in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, dem Förderverein des Archivwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. einen Zuschuss von 250,00 Euro für das Jahr 2012 zu gewähren.

Punkt 13 .- Antrag der Kirchenfabrik Maldingen auf finanzielle Unterstützung für die
Dacheindeckung an der Kirche Maldingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Maldingen für das Haushaltsjahr 2012 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 4.901,75 € an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 14.- Antrag der Kirchenfabrik Maldingen auf finanzielle Unterstützung für die
Dacheindeckung (Mehrarbeiten und Abschluss) an der Kirche Maldingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Maldingen für das Haushaltsjahr 2012 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 2.898,22 € an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuführen.

Punkt 15.- Festlegung der Gebühren für den Wasserverbrauch ab 01.01.2013.

BESCHLIESST der Gemeinderat mit sieben JA-Stimmen bei sechs Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN) :

Artikel 1.- Ab dem 01.01.2013 wird der tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung auf 1,73 €/m³ festgelegt .

Artikel 2.- In Anwendung der im Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2005 festgelegten Formel zur Tarifierung und Fakturierung der Wassergebühren gelten ab 01.01.2013 folgende Tarife :

Jahresgrundgebühr : 34,60 €/m³

Wasserverbrauch :

1 – 30 m ³ :	0,865 €/m ³
31 – 5000m ³ :	1,73 €/m ³
Ab 5001 m ³ :	1,557 €/m ³

(ohne MWSteuer, inklusive Gebühr für die Grundwasserentnahme).

Artikel 3.- Diese Gebühren werden gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Erlasse der Wallonischen Region vom 03.03.2005 und 14.07.2005 beigetrieben.

Punkt 16.- Ö.S.H.Z. – Haushalt 2013 : Genehmigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit sieben JA-Stimmen bei sechs Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), den Haushalt des ÖSHZ für das Jahr 2013, welcher sich in Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Dienst auf insgesamt 603.639,00 € beläuft, zu genehmigen und an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten.

Punkt 17.- Kirchenfabrik Crombach-Weisten – Haushaltsabänderung Nr.2 für das
----- Rechnungsjahr 2012 : Gutachten.

DER GEMEINDERAT ;

BESCHLIESST einstimmig, KEIN Gutachten zu der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Kirchenfabrikrates Crombach-Weisten abzugeben, da diese sich ausschließlich auf Reinigungskosten der Kirche Crombach bezieht.

Punkt 18.- Bericht zum Haushalt 2013 – Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis des vom Gemeindegremium am 18. Dezember 2012 erstellten Berichtes zum Haushalt 2013.

Punkt 19.- Gemeindehaushalt 2013 – Genehmigung.

Nach Durchsicht der Unterlagen ;

In Anbetracht, dass sich der Gemeindehaushalt 2013 wie folgt zusammensetzt :

Gewöhnliche Einnahmen : 5.718.918,95 Euro

Gewöhnliche Ausgaben : 5.667.695,26 Euro

Überschuss : 51.223,69 Euro

Außergewöhnliche Einnahmen : 2.328.700,00 Euro

Außergewöhnliche Ausgaben : 2.328.700,00 Euro

Überschuss : 0,00 Euro

Nach eingehender Diskussion;

Auf Grund von Art.L1312-2 des K.L.D.D. sowie aufgrund von Art.12 des Dekretes der Regierung vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die deutschsprachigen Gemeinden ;

BESCHLIESST der Gemeinderat mit sieben JA-Stimmen gegen sechs NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN), den Gemeindehaushalt 2013 zu genehmigen und denselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung weiterzuleiten.

Punkt 20.- Auftrag an das Gemeindegremium zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens für
----- die Eintreibung von unbezahlten Rechnungen verschiedener Gemeindedienste.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Gemeindegremium zu ermächtigen, ein Gerichtsverfahren gegen die in dem oben erwähnten Schreiben des Regionaleinnehmers erwähnten säumigen Zahler einzuleiten.

Punkt 21.- Verabschiedung der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Burg-
----- Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit acht JA-Stimmen bei fünf Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH FRIEDHÖFE

Artikel 1:

Die auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde und zwar:

OUREN, WEWELER, STEFFESHAUSEN, MASPELT, THOMMEN, OUDLER, DÜRLER, LENGELER, ESPELER, MALDINGEN, ALDRINGEN, BRAUNLAUF, WEISTEN und BRACHT.

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen und Aschenresten:

- a) der auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND verstorbenen Personen;
- b) der Personen, die im Bevölkerungs- Fremden- oder Warteregister der Gemeinde BURG-REULAND eingetragen sind, bzw. ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben auch wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes versterben;
- c) der Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten und am Todestag ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben;
- d) der Personen, die eine Wahlgrabstätte (Konzession) besitzen bzw. Anrecht auf eine Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte haben.

Artikel 2:

Nimmt die Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofes ein Ende, kann diese Asche durch einen Bediensteten der Gemeinde auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut werden, selbst wenn diese Person aufgrund der Friedhofsordnung kein Anrecht auf eine Beisetzung in einer Grabstätte bzw. einem Kolumbarium hatte.

Artikel 3:

Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde BURG-REULAND haben und auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND versterben, können mit Genehmigung des Bürgermeisters von BURG-REULAND auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde beigesetzt werden. Für die Genehmigung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Bürgermeisters des Beisetzungsortes erforderlich, aus welcher hervorgeht, dass der Beisetzung nichts im Wege steht.

Die Überführung der in BURG-REULAND beigesetzten Leichen oder Aschenreste zum Friedhof einer anderen Gemeinde unterliegt den gleichen Formalitäten. Der Bürgermeister ordnet in diesem Falle die im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen an.

Artikel 4:

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der höheren Behörde ganz oder zum Teil geschlossen, bzw. aufgehoben werden. Im Falle der Verlegung des Friedhofes können die Nutznießer eines Wahlgrabes/Urnengrabes auf dem neuen Friedhof lediglich die kostenlose Überlassung eines entsprechenden Geländes auf dem neuen Friedhof für die verbleibende Dauer beanspruchen. Die Gemeindeverwaltung kann nicht zur Zahlung irgendeiner Entschädigung aus gleich welchem Grund verpflichtet werden, namentlich nicht für den Abbruch und den Wiederaufbau der Grabeinfassung und Denkmäler.

KAPITEL II – VOR DER BEISETZUNG ODER EINÄSCHERUNG ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Artikel 5:

Beisetzungen dürfen nur vorgenommen werden, nachdem der Beerdigungserlaubnisschein ausgestellt worden ist. Ein Beerdigungserlaubnisschein ist auch für totgeborene Kinder und Föten erforderlich.

Die Verwaltung führt ein Register, in das sie alle gemäß Artikel 6 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 erwähnten Informationen einträgt.

Artikel 6:

Jeder Sterbefall muss dem Bürgermeister innerhalb von vierundzwanzig Stunden entsprechend den Bestimmungen der Artikel 78, 80, 80bis und 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches gemeldet werden.

Artikel 7:

Falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann der Bürgermeister den Beerdigungserlaubnisschein vor Ablauf einer Frist von 24 Stunden aushändigen.

Dies kann gleichfalls geschehen, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit die dringende und fristlose Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 8:

Der Bürgermeister stellt den Beerdigungserlaubnisschein nur aus, wenn der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

Artikel 9:

Wenn die Leiche Anzeichen eines gewaltsamen Todes aufweist oder wenn andere Umstände vermuten lassen, dass der Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist, benachrichtigt der Bürgermeister unverzüglich den Polizeikommissar, damit verfahren wird wie in den Artikeln 81 und 82 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen.

Artikel 10:

Einäscherungen werden durch den Bürgermeister nur unter Berücksichtigung der durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten genehmigt.

Artikel 11:

Autopsien, Abnahmen von Totenmasken, Einbalsamierungen und Einsargungen dürfen nicht vorgenommen werden, bevor der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 12:

Die Familie des Verstorbenen hat die Einsargung möglichst bald nach der ärztlichen Feststellung des Todes zu veranlassen, namentlich falls der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist, dies selbst wenn die Umstände nicht die Überführung der Leiche zur Leichenhalle erfordern.

Wenn in dem Fall die eingesargte Leiche vor der Beisetzung an einer anderen Stelle als am Sterbeort oder in der Leichenhalle abgestellt werden soll, muss der Sarg versiegelt werden. Bei Einsargungen im Krankenhaus oder im Seniorenheim wird dies durch die Direktion des Krankenhauses oder des Seniorenheimes veranlasst. In den anderen Fällen vom Bestatter.

Überdies werden alle Maßnahmen angeordnet, die im Interesse der öffentlichen Hygiene und Gesundheit erforderlich erscheinen; nötigenfalls werden diese Maßnahmen von Amts wegen ausgeführt.

Der Sarg darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters in Anwesenheit der Polizei geöffnet werden.

Artikel 13:

Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden und spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes.

Der Bürgermeister kann diese Frist angesichts außergewöhnlicher Umstände durch eine besondere Verfügung verkürzen oder verlängern. Im Falle der Verlängerung der Frist ordnet er alle Maßnahmen an, die im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich oder

zweckmäßig sind. So kann er namentlich anordnen, dass der Leichnam mit einer vulkanisierten Plastikhülle umgeben und zur Leichenhalle überführt werden muss.

Artikel 14:

Die Einsargung der für die Einäscherung bestimmten Leichen wird hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 17. Oktober 1932, insofern sie nicht den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 widerspricht, überwacht.

Artikel 15:

Bei Epidemien und immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, ordnet der Bürgermeister an, dass die Leichen zur Leichenhalle gebracht werden müssen.

Er verordnet überdies, im Einvernehmen mit der Gesundheitsinspektion, alle sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen.

KAPITEL III – LEICHENTRANSPORTE

Artikel 16:

Die Leichentransporte werden durch Bestattungsunternehmer unter der Kontrolle der Gemeindeverwaltung durchgeführt.

Artikel 17:

Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf kein Leichentransport durchgeführt werden.

Außer im Falle von Epidemien ist diese Genehmigung allerdings nicht erforderlich, wenn es sich um Transporte handelt, welche das Gemeindegebiet mit Bestimmung für eine andere Gemeinde lediglich durchqueren.

Artikel 18:

Die Leiche einer außerhalb der Gemeinde verstorbenen Person muss ohne Aufenthalt zur Leichenhalle gebracht werden.

Der Bürgermeister gestattet Ausnahmen grundsätzlich nur dann, wenn der Transport mittels eines geschlossenen Leichenwagens oder eines eigens für den Leichentransport bestimmten Wagens erfolgt und die Leiche ausschließlich in der Wohnung des Verstorbenen oder eines einwilligenden Familienangehörigen abgestellt wird.

Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Ausnahmen dürfen ausgegrabene Leichen nur in die Leichenhalle gebracht werden.

Artikel 19:

Der Transport der Leichen hat mittels Leichenwagen zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht, wenn es sich um Leichen von nicht ausgetragenen oder totgeborenen Kindern handelt.

Die Benutzung des Leichenwagens ist andererseits immer verpflichtend, wenn die Leiche in eine Kirche/Kultstätte gebracht wird. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gestatten, dass die Leichen Erwachsener getragen werden.

Diese Genehmigung wird allerdings nur für kurze Strecken erteilt.

Der Leichenwagen begleitet in diesem Falle den Leichenzug.

Artikel 20:

Ohne Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nicht mehr als eine Leiche zu gleicher Zeit transportiert werden.

Artikel 21:

Der Transport des Sarges zu der Stelle, an der sich der Tote befindet, hat mittels eines geschlossenen oder mit Verdeck versehenen Wagens zu erfolgen.

Artikel 22:

Der Zeitpunkt der Leichentransporte sowie die Dauer der Zeremonien anlässlich der Beisetzung werden so festgelegt, dass die personellen Möglichkeiten des Friedhofspersonals mit den Wünschen der Familie übereinkommen; die Erdbestattungen erfolgen grundsätzlich nur vormittags.

Zwischen dem Tag an dem der Abteilung Standesamt/Friedhofsverwaltung der Sterbefall mitgeteilt wurde und dem Tag der Beisetzung muss mindestens 1 gewöhnlicher Arbeitstag sein, damit die erforderlichen Arbeiten für die Verwaltung und die Arbeiten auf dem Friedhof im angemessenen Zeitrahmen ausgeführt werden können.

Der Zeitpunkt der Beisetzung und die Dauer der Zeremonien müssen immer so festgelegt werden, dass das Gemeindepersonal seine Arbeit wochentags bis spätestens 16.30 Uhr und samstags bis 12.30 Uhr beendet haben kann.

Sonntags und an folgenden Feiertagen finden keine Beisetzungen statt: 01. Januar, Karnevalsmontag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, 15. August, 01. November sowie 25. und 26. Dezember. Jedoch können an den vorerwähnten Tagen Beerdigungen vorgenommen werden, wenn der Bürgermeister aus Gründen der öffentlichen Hygiene und Sicherheit, zum Beispiel im Falle von Seuchen und Epidemien die dringende und unverzügliche Beisetzung angeordnet hat.

Artikel 23:

Wenn die Beisetzung in einer anderen Gemeinde erfolgt, übergibt die Familie des Verstorbenen dem Fahrer des Leichenwagens vor der Abfahrt den vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ausgestellten Beerdigungserlaubnisschein.

Der Fahrer des Leichenwagens lässt sich am Bestimmungsort durch einen Familienangehörigen oder den zuständigen Beamten der Gemeinde in welcher die Beisetzung erfolgen soll, Entlastung erteilen.

Artikel 24:

Die Familie darf auf dem Sarg Kränze, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, welche dem Verstorbenen gehört haben, sowie religiöse und philosophische Symbole (sofern sie nicht geltendem Gesetz widersprechen) niederlegen oder an den eigens hierfür am Leichenwagen vorgesehenen Stellen anbringen.

Artikel 25:

Der Transport des Verstorbenen vom Sterbehaus zum Friedhof darf nur für die Durchführung von religiösen Zeremonien unterbrochen werden.

KAPITEL IV – BEISETZUNGEN

A – ALLGEMEINES

Artikel 26:

Wenn die Gemeinde die Bestattungskosten für in der Gemeinde ansässige und auf dem Gemeindegebiet verstorbene Bedürftige bzw. tot aufgefundene Personen deren Beisetzung niemand veranlasst, übernimmt, wird die Gemeinde die Beisetzung auf dem nächstgelegenen Gemeindefriedhof veranlassen.

Die Gemeinde fordert die Erstattung der entstandenen Kosten von den rechtmäßigen Erben dieser Personen zurück. Sollten Angehörige bzw. Bekannte irgendwelche Wünsche äußern, sind diese auch verpflichtet, sämtliche Kosten zu übernehmen. Nur der von der Gemeinde beauftragte Bestatter hat Anrecht auf die Erstattung der entstandenen Beerdigungskosten.

Der Bürgermeister kann allerdings zulassen, dass die Leiche der Wöchnerin und des Totgeborenen in ein und demselben Sarg beigesetzt wird.

Artikel 27:

Die Beisetzungen in den Reihengräbern erfolgen entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

Artikel 28:

Die Beisetzung der von der Einäscherung herrührenden Asche erfolgt gemäß der geltenden Beerdigungsordnung.

Die Beisetzung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Artikel 29§1 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

- a) entweder in einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnengrab von wenigstens 80 cm Tiefe;
- b) oder in einer Urnennischenmauer (Kolumbarium), die eigens hierzu von der Gemeinde aufgestellt wird;
- c) in einer bestehenden Grabstätte (80 cm Tiefe) in der bereits eine oder mehrere Erdbestattungen (Särge) stattgefunden haben;
- d) oder auf einer eigens hierfür auf dem Friedhof vorgesehenen Rasenparzelle/Streuweise verstreut werden.

Artikel 29:

Abgesehen von den durch den Bürgermeister verfügten Ausnahmen, dürfen für die Beisetzung keine Säрге aus Metall oder aus sonstigem, die natürliche Verwesung der Leichen verhinderndem Material verwendet werden.

Auch Leichentücher, Produkte, usw., die die natürliche Verwesung verhindern, dürfen nicht benutzt werden.

Diese Vorschriften gelten ebenfalls für Aschenurnen, die zur Erdbestattung verwendet werden. Sie müssen biologisch abbaubar und kompostierbar sein.

B – WAHLGRÄBER (Grabstätten und Urnengrabstätten - Konzessionen)

1. Zeitweilige Wahlgräber:

Artikel 30:

Wahlgräber/Urnengräber sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren und vom Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen vergeben werden. Die Konzession kann für Wahlgräber und Urnengräber für die gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnung verlängert werden.

Die Wahlgräber können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden.

Sämtliche Wahlgräber/Urnengräber bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen erhalten die Konzessionsinhaber nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 31:

Die nebeneinanderliegenden Grabstellen eines Wahlgrabes haben folgende Mindestmaße:

Einzelgrab:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,00 m

Doppelgrab:

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Für jede weitere Grabstelle ist die Breite um je 1,00 m zu erhöhen.

Es bleibt zu beachten dass jeder Friedhof eine verschiedene Aufteilung der Grabstätten hat und sich somit die definitiven Abmessungen nach dem auf dem jeweiligen Friedhof üblichen Maßen richten.

In einem Grab können 2 Urnen nebeneinander beigesetzt werden

Artikel 32:

Die Anträge auf Überlassung von Wahlgräbern/Urnengräbern sind schriftlich auf einem hierfür vom Standesamt der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 33:

Durch die Anfrage verpflichten sich die Antragssteller, nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung, sondern auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 34:

Die Gebühr der Wahlgräber/Urnengräber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Überlassung bestehenden Gebührenordnung.

Die Konzessionsgebühr ist nach Zurverfügungstellung des Wahlgrabes/Urnengrabes und vor Inanspruchnahme vollständig an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel 35:

Die Wahlgräber/Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes des Friedhofes durch die Gemeindeverwaltung nach Wunsch und Verfügbarkeit verliehen.

Bestehende Lücken in den verschiedenen Reihen müssen zuerst wieder neu belegt werden, bevor neue Gräberreihen erschlossen werden.

Artikel 36:

Die Grabstätte wird dem Erwerber auf Vorlage des Zahlungsbeleges durch die Gemeindeverwaltung in dem Zustand übergeben in dem sie sich befindet.

Der Gemeindebedienstete legt die Fluchtlinien der Wahlgräber fest;

Der Konzessionär hat die (Einfassungs-)arbeiten gewissenhaft und korrekt auszuführen.

Artikel 37:

In persönlichen Wahlgräbern/Urnengräbern können nur die Personen beigesetzt werden, denen dieselben überlassen worden sind, d.h. die in der Konzession erwähnt werden.

Für die Beisetzung in Familienwahlgräbern gelten die Bestimmungen des Artikels 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.

Artikel 38:

Das Ausheben der Wahlgräber erfolgt durch das Gemeindepersonal; grundsätzlich beträgt die Mindestdiefe 1,50 Meter.

Der Konzessionsinhaber des Wahlgrabes hat vorher, falls erforderlich, auf seine Kosten und Gefahren das Denkmal, die Fundamente, die Anpflanzungen sowie sonstige Anlagen zu entfernen.

Wenn die Denkmäler nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder errichtet sind, wird die Arbeit von Amts wegen zu Lasten des Konzessionsinhabers durch die Gemeinde ausgeführt.

Artikel 39:

Die Abtretung von Wahlgräbern/Urnengräbern oder der Nutzungsrechte an Dritte ist strikt untersagt.

Artikel 40:

Wenn das Gemeindegremium die Zurücknahme (= Verzicht) eines Wahlgrabes/Urnengrabes genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung von der Gemeinde.

Artikel 41:

Wenn die Person, für die ein persönliches Wahlgrab/Urnengrab erworben worden ist, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder auf einem anderen Friedhof innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte an dem Wahlgrab/Urnengrab für diese Person von Rechts wegen verloren. Auch hier wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung ausgezahlt.

Artikel 42:

Die überlassenen Wahlgräber/Urnengräber können bei Bedarf durch die Gemeinde zurückgenommen werden, in diesem Fall wird dem Konzessionsinhaber für die noch verbleibende Nutzungsdauer kostenlos eine andere Grabstätte angewiesen.

Die Ausgrabung und Überführung der Leichname, die Versetzung des Grabdenkmales sowie der Einfassung erfolgen in diesem Falle auf Kosten der Gemeinde.

Artikel 43:

Die Konzessionsinhaber der Wahlgräber/Urnengräber sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung durch Einschreibebrief jeden Wohnsitzwechsel bekannt zu geben.

Artikel 44:

In einem Wahlgrab/ Urnengrab darf nur beigesetzt werden, wenn bis zum Verfalltag des Wahlgrabes noch die vorgesehene Ruhefrist verbleibt. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann

eine Beisetzung nur nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes vorgenommen werden.

Artikel 45:

Grabgewölbe dürfen auf keinen Grabstätten errichtet werden. Gruften dürfen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der schwierigeren Handhabung nicht gebaut werden. Bestehende Gruften können allerdings weiterhin genutzt werden, insofern sie mit den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in Einklang stehen und die bestehende Infrastruktur nicht behindern oder beschädigen.

Artikel 46:

Die Wahlgräber/Urnengräber werden durch die Gemeinde nach 30 Jahren zurückgenommen. Die Konzessionsinhaber werden nach Möglichkeit zuvor brieflich benachrichtigt. Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen; es genügt eine Bekanntmachung während eines Jahres am Eingang des Friedhofes angebracht zu haben.

Außer im Falle der Erneuerung müssen die auf den Wahlgräbern/Urnengräbern befindlichen Denkmäler und Grabzeichen, bzw. Platten der Urnengräber bei Ablauf des 30. Jahres durch die Konzessionsinhaber unaufgefordert entfernt werden.

Bei Nichtentfernung innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Verfalltag, gehören besagte Gegenstände von Rechts wegen der Gemeindeverwaltung.

Artikel 47:

Der Antrag auf Verlängerung der Konzession für ein Wahlgrab/Urnengrab kann zu jedem Zeitpunkt für eine gleiche Dauer von 30 Jahren beliebig oft gestellt werden. Die Verlängerung der Konzession wird zu den Bedingungen der alsdann in Kraft befindlichen Gebührenordnung erteilt.

Artikel 48:

Die Erwerber des Wahlgrabes/Urnengrabes oder deren Rechtsnachfolger, die von dem Verlängerungsrecht Gebrauch machen, verpflichten sich von Rechts wegen, das Denkmal/die Grabstätte für die Dauer des neu eingeräumten Nutzungsrechtes in gutem Zustand zu erhalten.

Wenn die Gemeindeverwaltung bei der Erneuerung des Wahlgrabes/Urnengrabes feststellt, dass das Denkmal, bzw. die Platte sich in schlechtem Zustand befindet, ist der Erwerber verpflichtet, innerhalb eines Jahres ein neues Denkmal zu errichten, bzw. eine neue Platte zu erwerben.

Ist die geforderte Instandsetzung nicht erfolgt oder besteht eine Gefahr für Friedhofsbesucher, wird die Grabstätte von Amtswegen seitens der Gemeinde entfernt.

3. Ewige Wahlgräber

Artikel 49:

Ewige Wahlgräber können nach den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 nicht mehr überlassen werden.

Ewige Wahlgräber, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20.07.1971 überlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit 50 Jahre ab dem Datum der Konzessionsaustellung.

D – KOLUMBARIEN

Artikel 50:

Die Kolumbarien/Urnenmauern auf den Friedhöfen der Gemeinde Burg-Reuland bestehen aus geschlossenen Nischen.

Artikel 51:

Die Anträge auf Überlassung einer Urnennische sind schriftlich per Formular an das Gemeindegremium zu richten.

Artikel 52:

Urnennischen werden für eine Dauer von 10 Jahren vergeben. Die Konzession kann für die gleiche Zeitdauer zu den Bedingungen der dann geltenden Gebührenordnung verlängert werden.

Insofern noch eine Urne kurz vor Ablauf der 10 Jahre beigesetzt worden ist, muss die zeitweilige Urnennische, wenn der Freiraum in der Urnenwand dies zulässt, für eine Zeitdauer von 5 Jahren erneuert werden, um der Ruhezeit Rechnung zu tragen. Während dieser Dauer darf keine weitere Beisetzung mehr erfolgen. Die Nische bleibt lediglich als Gedenkstätte erhalten. Nach Ablauf dieser Zeit wird die in den Urnen befindliche Asche durch einen Vertreter der Gemeinde auf der Streuwiese des Friedhofs verstreut.

In anderen Fällen kann die Konzession der zeitweiligen Urnennische beliebig oft um 10 Jahre verlängert werden, zu den Bedingungen der alsdann geltenden Gebührenordnung.

Artikel 53:

Die Belegung einer Urnennische wird auf zwei Urnen begrenzt.

Artikel 54:

Nur Vertreter der Gemeinde sind befugt, Urnen in der Urnennische beizusetzen. Mit der Beisetzung wartet er, bis die Trauerfamilie den Friedhof verlassen hat. Danach verschließt er die Nische mittels der zu diesem Zweck vorgesehenen Platte. Die Beisetzung erfolgt sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 dieser Ordnung.

Artikel 55:

Die Kosten für den Erwerb und die Beschriftung der Verschlussplatte gehen immer zu Lasten des Konzessionsinhabers.

Bei Ablauf der Konzession geht diese Platte in das Eigentum des Konzessionsinhabers über.

Artikel 56:

Die Konzessionsgebühr richtet sich nach der im Augenblick der Überlassung geltenden Gebührenordnung der Gemeinde Burg-Reuland. Die Gebühr ist zu entrichten, bevor die Nische in Benutzung genommen wird.

Artikel 57:

Die Urnennischen werden nach Maßgabe des Belegungsplanes auf Wunsch und nach Verfügbarkeit durch die Gemeindeverwaltung vergeben.

Artikel 58:

Wenn das Gemeindegremium den Verzicht auf eine Urnennische genehmigt, erhält der Konzessionsinhaber hierfür keine Entschädigung seitens der Gemeinde.

Artikel 59:

Wenn die Aschenurne einer Person für die die Konzession einer Urnennische erworben wurde, endgültig auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde oder einem anderen Friedhof

innerhalb der Gemeinde beigesetzt worden ist, gehen die Anrechte auf diese Urnennische für diese Person von Rechtswegen verloren. Auch hierfür wird seitens der Gemeinde keine Entschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn die Urne zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des Friedhofs aufbewahrt, beerdigt oder auf einem Privatgelände verstreut wird. Bei erneuter Rückführung der Urne zum Friedhof wird die Asche verstreut.

Artikel 60:

Die Ruhefrist von Aschenurnen in Urnennischen mit kostenfreier Benutzung beträgt 5 Jahre ab dem Tag der Beisetzung in dieser Nische. Nach Ablauf der Frist von 5 Jahren wird die in der Urne enthaltene Asche durch einen Vertreter der Gemeinde auf der Streuwiese des Friedhofes verstreut.

Artikel 61:

Das Anbringen von Aufschriften auf der Verschlussplatte der Urnennischen mit kostenfreier Benutzung ist nicht gestattet. Die Familie kann auf dem Boden vor der betreffenden Nische eine auf einem Halter befestigte Gedenkplatte anbringen, ohne dass diese im Boden befestigt ist. Die Gedenkplatte darf die Maße von 25 cm x 35 cm nicht übersteigen.

E – VERSTREUUNGSWIESE

Artikel 62:

Die Verstreuung der Asche erfolgt auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle der Friedhöfe von Thommen und Weweler durch einen Vertreter der Gemeinde.

Artikel 63:

Die Verstreuung wird sofort nach Eintreffen der Urne vom Krematorium vorgenommen, jedoch immer unter Berücksichtigung des Artikels 22 vorliegender Ordnung.

Kann aus besonderen Gründen eine Verstreuung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen, insbesondere wegen ungünstiger Wetterverhältnisse oder wegen besonderer familiärer Umstände, wird nach Rücksprache mit der Familie ein Datum festgelegt, insofern die Familie den Wunsch geäußert hat, der Verstreuung beizuwohnen.

Die Wartezeit darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Asche von Amts wegen auf der dafür vorgesehenen Parzelle des Friedhofes verstreut.

Artikel 64:

Die Streuwiese darf nur von einem Vertreter der Gemeinde zum Unterhalt der Parzelle oder zum Verstreuen der Asche betreten werden.

Allen anderen Personen, auch Familienangehörigen, ist das Betreten der Parzelle untersagt.

Artikel 65:

Das Anbringen von Gedenksteinen oder –platten oder das Ablegen von Blumen o.Ä. ist nicht gestattet.

Die Streuwiese auf den Friedhöfen der Gemeinde muss nach der ersten Verstreuung mit einer den örtlichen Gegebenheiten angepassten Einzäunung versehen werden.

KAPITEL V - AUSGRABUNGEN

Artikel 66:

Ausgrabungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden.

Die Ausgrabungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Sie müssen durch den nächsten Verwandten des Verstorbenen beantragt oder von Amts wegen angeordnet werden.

Artikel 67:

Die Ausgrabungen haben grundsätzlich in den frühen Morgenstunden und immer in Anwesenheit der befugten Personen sowie eines Vertreters der Gemeinde zu erfolgen.

Letzterer hat über die Ausgrabungen ein Protokoll aufzunehmen.

Lediglich Angehörige der Familie des Verstorbenen und die durch diese besonders bezeichneten Personen sind befugt, der Ausgrabung beizuwohnen.

Artikel 68:

Die Bestimmungen der Artikel 66 und 67 sind anwendbar auf die Ausgrabungen, die durch die Gerichtsbehörden angeordnet werden.

Artikel 69:

Ab dem 01. Mai bis zum 30. Oktober werden Ausgrabungen nur auf Grund gerichtlicher Anordnungen oder im Falle zwingender Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 70:

Bei der Durchführung der Ausgrabungen werden gemäß den Anordnungen des Bürgermeisters alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Falls die auszugrabende Leiche infolge einer ansteckenden Krankheit, einer Seuche oder Infektionskrankheit verstorben ist, verweigert der Bürgermeister die Genehmigung oder ordnet besondere Maßnahmen an.

-Artikel 71:

Erfolgt die Ausgrabung im Hinblick auf die Überführung der Leiche zu einem anderen Friedhof, so erlässt der Bürgermeister eine besondere Verfügung.

Die Familie muss den schriftlichen Nachweis erbringen, dass auf dem betreffenden Friedhof ein Beisetzungsrecht für ein Wahlgrab besteht, dessen verbleibende Benutzungsdauer zumindest derjenigen entspricht, die das aufgegebene Wahlgrab hat.

Unbeschadet anderweitiger, durch den Bürgermeister anzuordnender Maßnahmen, muss der Sarg äußerlich desinfiziert und mit einem zweiten dicht abschließenden und verschweißten Metallsarg umgeben werden, es sei denn, dass es sich bei dem ausgegrabenen Sarg um einen Metallsarg handelt, der sich in gutem Zustand befindet.

Die Überführung der Leiche erfolgt entsprechend den Bestimmungen bezüglich der Leichentransporte.

Artikel 72:

Die Ausgrabung einer Leiche im Hinblick auf ihre Einäscherung kann genehmigt werden, insofern die durch Artikel 25§2 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Artikel 73:

Die Ausgrabungskosten hat die Familie des Verstorbenen zu tragen. Dieselbe muss gleichfalls die Kosten der Erneuerung des Sarges tragen, falls dies erforderlich wird.

Artikel 74 :

Die Gemeinde übernimmt nicht die für die Ausgrabung erforderlichen Vorarbeiten, wenn die Entfernung oder der Abbruch der auf dem Grab befindlichen Denkmäler erforderlich ist.

Die Kosten des Abbruches und des Wiederaufbaues der Denkmäler hat die Familie zu tragen; sie kann diese Arbeiten einem Unternehmer ihrer Wahl übertragen.

KAPITEL VI - FRIEDHOFSPOLIZEI

Abschnitt 1 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Artikel 75:

Der Friedhof ist während der durch das Gemeindegremium festgelegten Zeit geöffnet. Er wird jedenfalls bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen; d.h. es besteht kein Zugang mehr um größere Arbeiten zu erledigen, weder für Privatpersonen noch für die von ihnen beauftragten Unternehmen. Bei Anbruch der Dunkelheit darf keine Beisetzungszeremonie mehr abgehalten werden.

Die Besuchszeiten werden durch Anschläge am Eingang des Friedhofes bekannt gegeben.

Artikel 76:

Während der Durchführung von Ausgrabungen und Obduktionen kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

Artikel 77:

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Es ist verboten:

- 1) die Mauern und äußeren Einfriedigungen des Friedhofes sowie die Einzäunungen der Grabstätten zu erklettern und zu übersteigen;
- 2) irgendwelche Einschnitte an den Bäumen anzubringen, Zweige oder Pflanzen auszureißen oder abzuschneiden (dieses Verbot findet keine Anwendung auf den normalen Unterhalt der Gräber durch Familienangehörige oder ihre Beauftragten);
- 3) die Grabmäler, Gedenksteine, Einfriedigungen, Einzäunungen oder andere Gegenstände, welche der Ausschmückung der Gräber dienen, zu beschädigen, auf den Gräbern oder Grabsteinen zu schreiben;
- 4) die Blumenbeete, Rasen oder sonstige gärtnerische Anlagen sowie die Gräber zu betreten oder sich auf denselben niederzulassen;
- 5) die Wege und Alleen sowie die Seitenstreifen derselben zu beschädigen;
- 6) ohne Genehmigung die dem Friedhofpersonal vorbehaltenen Räumlichkeiten oder die Leichenhalle zu betreten;
- 7) zu spielen, zu lärmern, zu laufen und zu rauchen;
- 8) Anschläge, Karten, Werbeschriften oder sonstige Schriftstücke innerhalb des Friedhofes, am Eingangstor oder an den Friedhofsmauern anzubringen, am Friedhofseingang oder innerhalb des Friedhofes zu verteilen;

9) einen Trauerzug in irgendeiner Weise zu behindern.

Abfälle, Papier oder irgendwelche anderen Gegenstände sind sachgerecht zu entsorgen

Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch die Gemeinde festgestellt. Die anderen Mitglieder des Arbeitspersonals setzen den Vertreter der Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung von den gemachten Feststellungen in Kenntnis.

Artikel 78:

Veranstaltungen irgendwelcher Art, die mit den gewöhnlichen Beerdigungsfeierlichkeiten nichts gemein haben, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann Reden, Zeremonien und Veranstaltungen, welche die öffentliche Ordnung stören können, untersagen.

Nötigenfalls unterbindet ein Vertreter der Gemeinde unmittelbar jegliche Unordnung, die durch Reden oder Zeremonien hervorgerufen wird, entfernt die Ruhestörer vom Friedhof und übergibt sie den zuständigen Behörden.

Artikel 79:

Jeder, der sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend benimmt oder gegen die hiervor angeführten Bestimmungen verstößt, wird unbeschadet aller sonstigen Strafen des Friedhofes verwiesen.

Artikel 80:

Die Eltern, Lehrer und Arbeitgeber sind entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, ihrer Schüler, ihrer Arbeiter verantwortlich.

Artikel 81:

Alle durch Anpflanzungen auf Wegen oder Gräbern verursachten Schäden werden unmittelbar nach Feststellung durch das Gemeindepersonal gemeldet, damit unabhängig von der Anwendung der vorgesehenen Strafen die Wiedergutmachung des Schadens durch den Verursacher gefordert werden kann.

Artikel 82:

Gegenstände, die auf dem Friedhof gefunden werden, müssen ohne Verzug bei der Gemeindeverwaltung übergeben werden; sie werden durch Letzteren in ein Verzeichnis aufgenommen und bei der lokalen Polizei hinterlegt.

Artikel 83:

Unbeschadet des Beurteilungsrechtes der Gerichte wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltung nicht verantwortlich für Diebstähle ist, durch die Familien der Verstorbenen geschädigt werden könnten.

Die Angehörigen sollen vermeiden, dass auf den Gräbern Gegenstände abgestellt werden, die zum Diebstahl verleiten könnten.

Verzierungen aus Metall sollen an den Denkmälern befestigt werden.

Jede Person, die unter dem Verdacht steht, ohne ordnungsgemäße Genehmigung Grabgegenstände, Materialien oder Werkzeuge mitzunehmen bzw. mitgenommen zu haben, wird der lokalen Polizei übergeben.

Artikel 84:

Die Gemeindeverwaltung haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die an den Grabstellen durch das Wurzelwerk der Bäume, die sich längs der Wegeanlagen befinden, verursacht werden können.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften bezüglich der Herrichtung und Pflege der Grabstellen

A) Allgemeines

Artikel 85:

Alle Grabstellen müssen spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.

Bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen einschließlich der Grabmale und Grabzeichen, der Einfriedigungen, der Gewölbe und gärtnerischen Anlagen einwandfrei zu unterhalten.

Jeder Erwerber eines Wahlgrabes/Urnengrabes übernimmt diese Verpflichtung für sich und seine Rechtsnachfolger ab dem Tage des Erwerbes des Nutzungsrechtes.

Artikel 86:

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Artikel 87:

Wenn der Erwerber eines Wahlgrabes oder dessen Rechtsnachfolger trotz der Anbringung einer entsprechenden Bekanntmachung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten während eines Jahres am Eingang des Friedhofes die Wahlgrabstätte vernachlässigt, hat die Gemeindeverwaltung das Recht, ohne Rückerstattung und ohne Entschädigung für vorhandene Denkmäler usw. dem Nutzungsrecht ein Ende zu setzen und frei über das Wahlgrab zu verfügen.

B) Grabmäler und Grabzeichen

Für Wahlgräber gültige Bestimmungen:

a) Allgemeines

Artikel 88:

Mit Ausnahme des Falles, wo der Verstorbene anders verfügt hat oder die Verwandten sich dagegen verwehren, hat jeder das Recht, auf dem Grab eines Anverwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Grabzeichen zu errichten.

Artikel 89:

Die Fluchtlinie der Grabmäler und Grabsteine wird durch einen Vertreter der Gemeinde entsprechend der Friedhofsordnung und dem Vermessungsplan des jeweiligen Friedhofs vorgegeben.

Artikel 90:

Grabzeichen, Grabmäler, Grabsteine, Kreuze usw., die vom Einsturz bedroht oder die Beschädigt sind, müssen durch den Konzessionsinhaber instandgesetzt oder entfernt werden.

Nach einer ohne Folge belassenen Inverzugsetzung oder falls der Konzessionsinhaber nicht mehr zu ermitteln ist, wird auf Anordnung des Bürgermeisters von Amts wegen der Abbruch vorgenommen.

Die Materialien werden in diesem Falle Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeindeverwaltung braucht nicht nachzuweisen, dass es ihr unmöglich war, die Konzessionsinhaber ausfindig zu machen.

Es genügt, dass sie eine Bekanntmachung am Eingang des Friedhofes angebracht hat.

Artikel 91:

Der Erwerber eines Wahlgrabes übernimmt die Verpflichtung, auf dem Grab innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Beisetzung ein Grabmal entsprechend den Vorschriften gegenwärtiger Ordnung zu errichten, es während der eingeführten Benutzungsdauer beizubehalten und ständig einwandfrei zu unterhalten.

Bei Nichterrichtung des Grabmals in der vorgeschriebenen Frist wird jede Beisetzung in dem Wahlgrab untersagt.

Artikel 92:

Grabmäler auf Wahlgräbern sollen nicht höher als 1,50 m sein.

Die Grabmäler müssen aus Stein oder Holz sein.

Artikel 93:

Aufeinandergesetzte Steine sind standsicher zu verankern.

b) Einfassungen und Einfriedigungen

Artikel 94:

An jedem Wahlgrab muss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tage der Beisetzung, eine Einfassung angebracht werden. Hierfür kommen Stein-, Holz- oder Grünpflanzeneinfassungen in Frage.

Auf jedem Urnengrab ist die beschriftete Platte innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beisetzung, anzubringen.

Artikel 95:

Die Abmessungen der Einfassungen werden in Ausführung des Friedhofsplanes festgelegt.

Artikel 96:

Zugelassen sind Steineinfassungen die unauffällig und niveaugleich anzubringen sind sowie Grünpflanzeneinfassungen die in der Höhe 0,70 m. nicht überschreiten dürfen.

c) Anpflanzungen

Artikel 97:

Die Grünpflanzen müssen ausnahmslos innerhalb des der Grabstelle zugewiesenen Geländes so erfolgen, dass sie keinesfalls über den der Grabstelle zugewiesenen Grund hinausreichen.

Das Anpflanzen jeglicher Sträucher oder gar Bäume, die ihre Wurzeln weit ausstrecken, ist untersagt.

Nur das Anpflanzen von Rosenstöcken und Saisonpflanzen, die weniger als einen Meter hoch werden, ist gestattet.

Artikel 98:

Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, die als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anordnungen des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls erfolgt dies von Amts wegen auf Kosten der betreffenden Familie.

d) Ausführung der Arbeiten

Artikel 99:

Den Familienangehörigen sowie den Unternehmern ist es strikt untersagt, Erde, Materialien, Abfall oder Müll auf den Grünanlagen, Wegen oder Gräbern zu hinterlassen oder an Ort und Stelle zu vergraben.

Artikel 100:

Der Zugang zu den im Hinblick auf die Anlage eines Wahlgrabes vorgenommenen Ausschachtungen muss durch die Grabinhaber oder die beauftragten Unternehmer sichtbar versperrt werden.

Artikel 101:

Die erforderlichen Gerüste sind so aufzustellen, dass sie die angrenzenden Bauten und Anpflanzungen nicht beschädigen.

Ohne Genehmigung des Konzessionsinhabers und der Gemeindeverwaltung ist es verboten, die in der Nähe der Baustelle befindlichen Grabzeichen, Einfriedigungen, Einfassungen, usw. ... zu versetzen oder zu entfernen.

Artikel 102:

Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten müssen der Konzessionsinhaber oder der beauftragte Unternehmer die Wege und Grünflächen und ggf. die Umgebung der Grabstellen von jeglichem Material, Abraum usw. reinigen und die Stelle, an der die Arbeiten ausgeführt worden sind, wieder in einen einwandfreien Zustand versetzen.

Erfolgt dies nicht innerhalb von fünf Tagen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen auf Kosten des Konzessionsinhabers getroffen, dies unbeschadet der Anwendung anderweitig vorgesehener Strafbestimmungen.

Artikel 103:

Die Konzessionsinhaber und Unternehmer sind für alle Unfälle, die ihrer Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zuzuschreiben sind, selbst verantwortlich.

KAPITEL VII – LEICHENHALLE

a) Bestimmungen der Leichenhalle

Artikel 104:

Die Leichenhallen sind für die Unterbringung der Toten bestimmt, die hier verstorben sind und am Wohnsitz oder an dem Ort, an dem sie aufgefunden worden sind, nicht aufbewahrt werden können. Ebenfalls ist eine Unterbringung in der Leichenhalle möglich, wenn der Verstorbene diesen Wunsch zu Lebzeiten geäußert hat oder wenn es der Wunsch der Angehörigen ist.

Sie dienen gleichfalls der Aufnahme der Leichen unbekannter Personen im Hinblick auf ihre Identifizierung.

Artikel 105:

Die Leichenhallen sind gleichfalls für die Aufnahme der Toten bestimmt, über deren Beisetzung die Gemeindeverwaltung entscheiden muss, weil sie ohne Beerdigungserlaubnisschein zum Friedhof gebracht worden sind oder irgendein anderer durch die Gemeinde zu beurteilender Grund vorliegt.

Artikel 106:

Die Leichenhallen stehen für die Durchführung von Trauerfeiern und die Einsargung vor der Beerdigung zur Verfügung.

b) Überführung zur Leichenhalle

Artikel 107:

Die Überführung einer verstorbenen Person zur Leichenhalle ist immer der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 108:

Abgesehen von den durch die Gemeindeverwaltung zu beurteilenden Sonderfällen können die Leichen nur nach erfolgter Einsargung zur Leichenhalle überführt werden.

Artikel 109:

Wenn bei Epidemien die sofortige Entfernung der Leichen allgemein angeordnet ist sowie immer dann, wenn die öffentliche Gesundheit dies erfordert, kann der Bürgermeister die Überführung der Leichen zur Leichenhalle verfügen.

Die Überführung der Leiche erfolgt in diesen Fällen unverzüglich, nachdem der Tod ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellt worden ist.

In keinem Falle kann die Beisetzung erfolgen, bevor der erforderliche Beerdigungserlaubnisschein durch den Bürgermeister ausgestellt worden ist.

Artikel 110:

Abgesehen von den durch den Bürgermeister zugestandenen Abweichungen hat die Überführung zur Leichenhalle mit einem Leichenwagen zu erfolgen.

Artikel 111:

Wenn eine Person plötzlich auf der Straße, in einem öffentlichen Lokal oder in einem Haus verstirbt, in dem sie sich zufällig aufhält und in welchem sie nicht aufgebahrt werden kann, wird die sofortige Überführung zum Wohnsitz des Verstorbenen genehmigt unter der Bedingung:

a) dass der Tod ordnungsmäßig durch einen Arzt festgestellt worden ist;

b) dass die Familie, wenn eben möglich, mit der notwendigen Rücksichtnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf die Personen, die in dieser Gemeinde versterben, während sie in einer angrenzenden Gemeinde wohnen.

In diesem Falle muss die betreffende Gemeindeverwaltung zunächst telefonisch benachrichtigt werden und sich damit einverstanden erklärt haben, dass der Tote überführt wird.

Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Person, die unter den hiervor angeführten Umständen verstorben ist, zur Leichenhalle von Weweler überführt, nachdem wohlverstanden vorher der Tod ordnungsgemäß festgestellt worden ist.

Artikel 112:

Falls eine Person, die keine Verwandten hat oder deren Verwandte nicht bekannt sind, in ihrer Wohnung verstirbt, wird die Leiche nach erfolgter ordnungsmäßiger Feststellung des Todes zur Leichenhalle überführt.

c) Benutzung der Leichenhalle

Artikel 113:

Die Benutzung der Leichenhalle (=Totenkapelle) von Weweler unterliegt der durch den Gemeinderat vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 114:

Vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters kann die Unterbringung der Toten in den Totenkapellen nicht über zweiundsiebzig Stunden nach Eintritt des Todes ausgedehnt werden.

Artikel 115:

Die Toten die einer Obduktion unterzogen worden sind, dürfen nur durch den Bestatter eingesargt werden.

Artikel 116:

In der Halle können die Särge im Hinblick auf den Besuch der Angehörigen auf deren Antrag hin geöffnet werden, insofern dies mit der öffentlichen Hygiene vereinbar ist.

Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sowie den Sarg verstümmelter Leichen sofort zu schließen. Immer dann, wenn dies namentlich im Interesse der öffentlichen Hygiene erforderlich ist, legt er die Leiche im Einvernehmen mit der Familie und auf deren Kosten in eine Plastikhülle.

Die Särge dürfen vorbehaltlich einer gerichtlichen Anordnung nicht mehr geöffnet werden, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit verursacht worden ist oder Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Artikel 117:

Die Halle wird nur für kurze Trauerfeiern zur Verfügung gestellt, die der Würde des Ortes entsprechen.

Artikel 118:

Der Bestattungsunternehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schnelle Verwesung der in der Leichenhalle untergebrachten Toten zu verhindern.

Artikel 119:

Für die Reinigung der Leichenhalle von Weweler durch die Gemeinde wird eine Gebühr erhoben die durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Artikel 120:

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung und Verantwortung für sämtliche Gegenstände und Utensilien, die für die Erledigung der Bestattungsformalitäten in den Leichenhallen benötigt und abgestellt werden.

Artikel 121:

Wenn Institute oder Personen, die für die Regelung der Bestattung zuständig sind, irgendwelche Mängel, Beschädigungen oder andere Unregelmäßigkeiten an und in den Leichenhallen feststellen, sind sie verpflichtet, diese ohne Verzug der Gemeindeverwaltung zu melden.

KAPITEL VIII

a) Strafbestimmungen

Artikel 122:

Verstöße gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, insoweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

b) Schlussbestimmungen

Artikel 123:

Alle früheren Bestimmungen, welche sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Ordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 124:

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANHANG

Artikel 7 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 :

§1 - Der Gemeinderat kann Konzessionen für Grabstellen, Gruften oder Zellen des Kolumbariums erteilen. Er kann dem Gemeindegremium diese Befugnis übertragen. Konzessionen sind nicht abtretbar.

§2 - Der Inhaber der Konzession erstellt zu Lebzeiten oder durch ein Testament eine Liste der Begünstigten der Konzession. Diese Liste kann jederzeit verändert werden; sie wird bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt und in das Friedhofsregister aufgenommen.

Nach dem Tod des Konzessionsinhabers entscheiden die Begünstigten gemeinsam über die Bestimmung der freien oder der freigewordenen Plätze in der Konzession. Bei Uneinigkeit entscheiden die Rechtsnachfolger des Konzessionsinhabers.

Liegt keine Liste mit den Begünstigten vor, kann eine Konzession nur für den Inhaber, seinen Ehepartner, seinen gesetzlich Zusammenwohnenden, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grad als Grabstätte dienen.

§3- Die Rechtsnachfolger der Verstorbenen, die in der durch Konzession vergebenen Grabstätte ruhen, können mit Erlaubnis des Bürgermeisters, der die Begünstigten dazu befragt:

1. die sterblichen Überreste mehrerer seit mehr als 30 Jahren Verstorbener in einem einzigen Sarg zusammentragen;

2. die seit mehr als zehn Jahren beerdigte Asche mehrerer Verstorbener zusammentragen. Die Erlaubnis des Bürgermeisters wird in das Friedhofsregister eingetragen.

§4- Eine Konzession kann für die Mitglieder einer oder mehrerer Glaubensgemeinschaften sowie für Personen, die bei der Gemeindebehörde jede einzeln ihren diesbezüglichen Willen äußern, als Grabstätte dienen.

Ein Konzessionsantrag kann zugunsten einer Drittperson eingereicht werden.

Für Personen, die zum Todeszeitpunkt eine eheähnliche Gemeinschaft bildeten, kann der Überlebende eine Konzession beantragen.

Die zuständige Gemeindebehörde kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen

Konzessionsanträge ablehnen, wenn kein Bezug der Begünstigten zur Gemeinde erkennbar ist.

Artikel 10 des Dekretes vom 14.02.2011 :

Die Konzessionen auf Lebenszeit, die vor dem 13. August 1971 erteilt wurden, enden am 31. Dezember 2012 und fallen zurück an die Gemeinde, wenn keine Erneuerung gemäß Artikel 8 beantragt und gewährt wurde.

Diese Konzessionen werden gegebenenfalls für die in der Gemeinde geltende Höchstlaufzeit gebührenfrei erneuert.

Artikel 29 - §1 des Dekretes vom 14.02.2011 :

Die Asche der eingeäscherten Leichname wird in Urnen gefüllt, die innerhalb des Friedhofs:

1. in einem Reihengrab oder in einer Grabstättenkonzession begraben werden;
2. in einem Kolumbarium beigesetzt werden.

Die Asche kann auf einer zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofs verstreut werden.

Die Asche des Verstorbenen wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht Gegenstand einer gewerblichen Tätigkeit sein, mit Ausnahme der mit der Verstreuerung oder der Beerdigung oder der Überführung zu dem Aufbewahrungsort verbundenen Tätigkeiten.

Punkt 22.- Festlegung der Mietbedingungen für die Wohnung Maldingen 45A in 4790
----- BURG-REULAND.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit sieben JA-Stimmen bei sechs Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, KALBUSCH, PLOTTE, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Den vom Anwaltsbüro Melotte-Veiders-Arimont aufgestellten Entwurf eines Mietvertrages für die Wohnung Maldingen 45A in 4790 BURG-REULAND zu genehmigen;
- 2) Die Kaltmiete für vorerwähnte Wohnung ab dem 15. Oktober 2012 auf 420,00 € festzulegen, bei jährlicher Anpassung an den Gesundheitsindex;
- 3) Das Gemeindekollegium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

In öffentlicher Sitzung:

Zusatzpunkte, eingereicht durch die Liste Klar!

Fragen an das Gemeindekollegium:

- 1) Paul-Gerardy Primarschule Burg-Reuland: Stand der Dinge der Renovierungsarbeiten?
Antwort K.-H. CORNELLY und M. DHUR: Der Auftrag zur Durchführung eines Energie-Audits wurde vergeben. Die Ergebnisse des Audits sind abzuwarten, bevor bei der Wallonischen Region zusätzlich zur Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft UREBA-Mittel beantragt werden können.
- 2) Begegnungszentrum Thommen (Alte Dorfschule): Stand der Dinge?
Antwort J. MARAITE: Der Zusatz zur Durchführungskonvention wurde vom zuständigen Minister genehmigt. Die Verwaltungsdokumente zur Bestätigung der definitiven Zusage müssen der Gemeinde jetzt vom SPW zugesandt werden. Sobald diese Dokumente vorliegen, können die Arbeiten ausgeschrieben werden.
- 3) Energie-Audit für öffentliche Gebäude: Stand der Dinge?

Antwort K.-H. CORNELLY: siehe Antwort auf die Frage 1). Zusätzlich zum laufenden Auftrag sollen je nach Dringlichkeit Energie-Audits beziehungsweise Thermografien an renovierungsbedürftigen Gebäuden vorgenommen werden, die einen vergleichsweise hohen Energiebedarf aufweisen (Tabellen des Energieverbrauchs liegen vor). Als erstes Gebäude wird die Gemeindeschule von Aldringen betroffen sein.

- 4) Förderung zum Ersetzen der Leuchtmittel aller öffentlichen Beleuchtungen durch Energiesparleuchtmittel: Stand der Dinge?

Antwort J. GENNEN: In Zusammenarbeit mit ORES besteht die Möglichkeit, über das Programm EPURE die bestehenden Lampen durch Energiesparlampen zu ersetzen. Diesbezüglich wird in Kürze ein Treffen mit Herrn Mergelsberg (ORES) stattfinden.

- 5) Umgehungsstraße N62: Stand der Dinge?

Antwort J. MARAITE: das beauftragte Studienbüro soll dem zuständigen Minister bis Jahresende die Studie der 3 Trassenvorschläge vorlegen. Die Entscheidung der auszuwählenden Trasse obliegt anschließend dem Minister.

- 6) Ortsdurchfahrt Oudler: Lösungsvorschläge für die unzufriedenen Betroffenen seitens der zuständigen Schöffin? Z. B. Schülertransport

Antwort K.-H. CORNELLY: Zum Anlegen des Straßenbetts musste die Straße während eines Tages komplett gesperrt werden. Eine Informationsveranstaltung, wie sie bereits für einen Teil der Anlieger stattgefunden hat, kann auch für die übrigen Einwohner durchgeführt werden.

- 7) N827 Schirm-Maldingen: Stand der Dinge?

Antwort J. MARAITE: Sobald es die Wetterverhältnisse erlauben, werden die Arbeiten in Angriff genommen.

Der Sekretär,
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
J. MARAITE
